

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung – Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „ANU-Landesverband Hamburg / Schleswig-Holstein e.V.“. Sitz des Vereins ist Hamburg. Den Sitz der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes mit Mitteln der Natur- und Umweltbildung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Projekte in den Bereichen Natur- und Umweltbildung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Fortbildungen für MultiplikatorInnen auf den Gebieten Natur- und Umweltbildung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Diese Projekte werden überwiegend vom Verein selbst bzw. seinen Mitgliedern durchgeführt.

Im Rahmen dieses Hauptzwecks verfolgt der Landesverband folgende Einzelziele:

1. Vernetzung von Umweltbildungseinrichtungen und freiberuflichen UmweltpädagogInnen auf Landesebene.
2. Anbieten von Bildungsveranstaltungen zum Naturerleben und zur Nachhaltigkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Umweltbildung mit dem Ziel, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, zu sozialem und ökologischem Engagement anzuregen und hinzuführen. Das beinhaltet auch die artgerechte Tierhaltung alter Nutztierassen, z.B. Schafe, Hühner zu Bildungszwecken, wenn es die räumlichen und personellen Kapazitäten erlauben.
3. Qualifizierung von UmweltpädagogInnen.
4. Qualitätsentwicklung eigener Angebote zur Natur- und Umweltbildung sowie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung.
5. Entwicklung und Erprobung neuer Modelle des Lehrens und Lernens in der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
6. Lobbyarbeit auf Landesebene für die außerschulische Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Zur Umsetzung dieser Zwecke werden auch Fördergelder, z.B. von Stiftungen, der Bußgeldstelle, Bezirkssondermittel u.ä. angeworben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele des Landesverbandes. Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes, ohne dass es einer gesonderten Aufnahme bedarf.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
 - b. Durch Säumnis des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung.
 - c. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigender Haltung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluss kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.
 - d. Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Festlegung durch den Bundesverband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahlen, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i.S. des § 30 BGB bestellen.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit i.S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung.
3. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung. Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Loki Schmidt Stiftung Hamburg, ersatzweise an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für Natur- und Umweltbildung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.